GEMEINDE
SEUBERSDORF
i.d.OPf.

Die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

S A T Z U N G zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung - FS)

§ 1

Die Satzung über die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung - FS) vom 21.06.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

a) Einzelgrabstätten für Personen bis zu 10 Jahre
b) Einzelgrabstätten für Personen über 10 Jahre
c) Familiengrabstätten für Personen über 10 Jahre
d) Urnenerdgrabstätten
e) Urnenerdgrabstätten mit Röhre
f) Urnenstelennischen

2. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste von maximal zwei Verstorbenen einer Familie, in einer Urnengrabstätte mit Röhre dürfen die Aschenreste von maximal drei Verstorbenen einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden.

3. § 12 erhält folgende Fassung:

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen (Länge x Breite x Tiefe):

a)	Einzelgrabstätten für Personen bis zu 10 Jahre	1,40 m x 0,70 m x 1,30 m
b)	Einzelgrabstätten für Personen über 10 Jahre	2,20 m x 1,00 m x 1,80 m
c)	Familiengrabstätten für Personen über 10 Jahre	2,20 m x 1,80 m x 1,80 m
d)	Urnenerdgrabstätten	0,70 m x 0,70 m x 1,30 m
e)	Urnenerdgrabstätten mit Röhre	0,35 m x 0,35 m x 1,20 m
f)	Urnenstelennischen	0,30 m x 0,30 m

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Seubersdorf i.d.OPf., den 20. Oktober 2025

Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf.

A. Steiner

Andreas Steiner
Erster Bürgermeister